

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 170/70

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Moise B [REDACTED],
[REDACTED] rue L [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Nankel

in der Sitzung vom 14. Juli 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hält die Behauptung, der Kläger sei ein psychisch schwer geschädigter, in völliger Indifferenz gegenüber seiner Umwelt lebender Mann, durch sein Lebens- und Berufsschicksal für widerlegt. Gestützt auf ein ärztliches Gutachten stellt er für die Zeit nach dem 1. Januar 1949 (§ 161 BGG) eine allgemeine Nervosität und Reizbarkeit auf der Grundlage einer vegetativen Dystonie fest, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % (§ 51 Abs. 1 BGG) nicht begründe.

- 3 -

Es liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters, ob bei einem solchen Sachverhalt ein psychiatrisches Gutachten einzuholen ist. Die von der Beschwerde vertretene Anschauung, "neuro-psychische Beschwerden" könnten nur von Spezial-Ärsten der Psychiatrie in gezielter Exploration festgestellt und richtig bewertet werden, wird nicht von der allgemeinen Lebenserfahrung getragen, die der Richter stets zu berücksichtigen hat. Allenfalls entspricht sie einer speziellen ärztlichen Erfahrung. Die Frage entsteht sich der rechtsgrundestzlichen Beantwortung durch das Revisionsgericht.

Da der Berufungsrichter sich bei der Beurteilung des Bruchleidens dem Sachverständigen angeschlossen hat, brauchte er nicht zur Erörterung der Parteien zu stellen, daß die Auffassung des Gutachters sich mit den richterlichen Erfahrungen deckt (vgl. BGH RmW 1962, 76).

Hai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)